

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Gesundheit, Kranken-
und Unfallversicherung
3003 Bern

27. April 2004

Teilrevision der Bundesgesetzes über die Krankenversicherung / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und lassen uns wie folgt vernehmen:

Vorweg ist festzuhalten, dass sämtliche Bereiche der Vernehmlassungsvorlage, welche mit finanziellen Mehrleistungen des Kantons verbunden sind, entschieden abgelehnt werden. Die Vorschläge des Bundesrates werden im Übrigen grundsätzlich begrüsst, soweit nicht nachstehend Vorbehalte angebracht werden.

1. Vorlage 1A (Gesamtstrategie, Risikoausgleich, Pflegetarife, Spitalfinanzierung)

Art. 42 a (Versichertenkarte)

Gegen die obligatorische Einführung einer Versichertenkarte im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung, welche ausschliesslich zwei Zwecken, nämlich der Identifizierung des Versicherten mittels Identifikationsnummer und der elektronischen Abrechnung von Leistungen nach KVG dienen, bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Sofern die auf der Karte gespeicherten Identifikationsdaten und persönlichen Administrativdaten des Versicherten auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten, müssen diese im KVG selbst und nicht in einer Verordnung angeführt werden. Diesfalls sind auch die Datenempfänger, welche Zugriff auf solche besonders schützenswerten Personendaten erhalten, ausdrücklich in einem formellen Gesetz, d.h. im KVG, anzuführen, zumal es sich um ein Abrufverfahren handelt (Art. 17 und 19 Abs. 3 des eidg. Datenschutzgesetzes, DSG, SR 235.1). Ungeachtet dessen, ob die obligatorisch gespeicherten Daten besonders schützenswert sind oder nicht, muss der Kreis der Datenempfänger strikte auf die betroffene versicherte Person, die Leistungserbringer sowie die Krankenversicherer, beschränkt bleiben.

Dritte wie Privatversicherer, Arbeitgeber etc. haben kein Zugriffsrecht, da sie diese Daten auch nicht zum in Abs. 2 umschriebenen Zweck benötigen und bearbeiten. Die Identifikationsnummer kann durchaus auch als Sozialversicherungsnummer verwendet werden. Dies ist aber nur zulässig, wenn deren Verwendung nur auf klar im (formellen) Gesetz umschriebene Zwecke beschränkt bleibt und nur im Bereich der Sozialversicherungen eingesetzt wird. Bezüglich der Benutzerschnittstelle sind hohe Anforderungen an die Datensicherheit zu stellen, dies um so mehr, als die Karte inskünftig auf der Rückseite auch die europäische Krankenversicherungskarte enthalten soll. Der Zugang zu den gespeicherten Personendaten muss strikt auf die betroffene versicherte Person, Leistungserbringer und Krankenversicherer beschränkt bleiben. Schliesslich stellt sich die noch die Frage, was unter persönlichen „Notfalldaten“ zu verstehen ist. Es ist davon auszugehen, dass es sich gerade auch um medizinische Daten aus der Krankheitsgeschichte einer versicherten Person handelt. Der Umfang dieser (besonders) schützenswerter Personendaten ist daher in Abs. 4 des KVG selbst und nicht in einer Verordnung zu regeln (Art. 17 und 19 DSG).

Übergangsbestimmung zu den Pflēgetarifen

Am 3. Juli 2002 hat der Bundesrat die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) erlassen, welche die Ziele und Rahmenbedingungen für die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik in den Grundzügen vorgibt. Werden die Voraussetzungen der VKL erfüllt, so haben die Krankenversicherer die KVG-pflichtigen Leistungen voll zu übernehmen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss vom 26. Januar 2004 die Tarife denn auch entsprechend festgelegt. Gegen diesen Beschluss ist eine Beschwerde beim Bundesrat hängig. Mit dem nun vorliegenden Vorschlag, die Rahmentarife einzufrieren, wird dieser Mechanismus torpediert. Wird zudem der Tarifschutz bei den Pflegeheimen nicht aufgehoben, so ist die vorgeschlagene Massnahme vollends abzulehnen. Wird der Tarifschutz nämlich aufrechterhalten, so müsste die öffentliche Hand die Differenz zwischen den effektiv anfallenden KVG-pflichtigen Pflegekosten und den von den Krankenversicherern in der Höhe der Rahmentarife übernommenen Kosten, tragen. Dies ist schlicht unakzeptabel.

Bezüglich der übrigen Revisionspunkte der Vorlage 1A wird auf die Stellungnahme der GDK vom 29. März 2004 verwiesen.

2. Vorlage 1B (Vertragsfreiheit)

Mit dem Auslaufen des Zulassungsstopps per 4.7.2005 ist nahtlos eine Neuregelung zu finden, wobei eine Weiterführung des Zulassungsstopps kritisch zu beurteilen ist. Die vom Bunderat vorgeschlagene Einführung der Vertragsfreiheit ist im Grundsatz zu begrüessen. Sie ist aber für die Kantone mit einem nicht zu unterschätzenden Vollzugsaufwand verbunden. Diesem Umstand ist bei den Übergangsfristen Rechnung zu tragen.

3. Vorlage 1C (Prämienverbilligung)

Die Einführung eines gesamtschweizerischen Sozialziels ist zwar nicht grundsätzlich abzulehnen, es stellt sich aber die Frage, wer die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Die Aufstockung der Bundesbeiträge in der Prämienverbilligung um 200 Millionen Franken ist diesbezüglich begrüessenswert.

Mit dieser Summe können die anfallenden Mehrkosten indes nicht aufgefangen werden, so dass hier die Kantone zu Mehrleistungen verpflichtet würden. Unter dieser Prämisse ist das vorgesehene Sozialziel abzulehnen. Wenn der Bund ein gesamtschweizerisches Sozialziel einführen will, so ist auch dessen Finanzierung vom Bund zu gewährleisten.

Mit der Reform der Prämienverbilligung soll neu auf den Bundessteuerdaten basiert werden. Sollte das Steuerpaket am 16. Mai 2004 vom Volk angenommen werden, so führt dies absehbar zu einer massiven Ausweitung der Prämienverbilligungsberechtigten mit weitreichenden finanziellen Folgen. Dies ist bei der Ausgestaltung der Reform zu berücksichtigen.

Art. 64a (Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen)

Der Vorschlag, dass der Versicherer bereits nach der Stellung des Fortsetzungsbegehrens die Leistungen aufschieben kann, wird abgelehnt. Diese Massnahme führt zu einer weiteren Ausweitung der Leistungsaufschübe, sie unterläuft geradezu das Versicherungsobligatorium. Zudem wird damit indirekt eine Kostenverlagerung zu Lasten des Gemeinwesens ausgelöst. Damit die Wohngemeinde z.B. bei einem Spitalaufenthalt des Schuldners bei Bestehen eines Leistungsaufschubs nicht zahlungspflichtig wird, ist sie selbstverständlich daran interessiert, dass dieser Leistungsaufschub raschestens aufgehoben wird. Sie wird somit – wie im Kanton Solothurn bei Vorliegen eines Verlustscheins bereits heute vorgesehen – die Ersatzleistungen nach Art. 90 Abs. 4 KVV (Prämien, Kostenbeteiligungen, Betreuungskosten und Verzugszinse) bereits nach dem Fortsetzungsbegehren auf Betreuung bezahlen, nota bene bevor die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners überhaupt festgestellt ist. Dies kann nicht Sinn und Zweck der Übung sein.

Art. 65a (Ermittlung der wirtschaftlichen Situation und des Anspruchs auf PV)

Der Anteil des anrechenbaren Vermögens sollte unbedingt flexibler ausgestaltet sein. Es muss verhindert werden, dass Personen mit bescheidenem Einkommen aber stattlichem Vermögen Prämienverbilligungen erhalten. Allenfalls sind Vermögensobergrenzen festzulegen.

Übergangsbestimmungen

Die Gesetzesrevision soll bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1.1.2005 oder am 1.1. des Jahres nach ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft treten. Es ist eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorgesehen. Je nach Abstimmungstermin kann diese Frist zu knapp sein. Immerhin müssen die kantonale Gesetzgebung angepasst, die Eckwerte zur Berechnung der Prämienverbilligung neu ermittelt, die EDV-Systeme geändert und die mit der Prämienverbilligung betrauten Stellen sowie die Bevölkerung über das neue System informiert werden.

4. Vorlage 1D (Kostenbeteiligung)

Keine Bemerkungen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Ruth Gisi
Frau Landammann

sig.
Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stv.

